

Gliederungsentwurf des gemeinsamen 5. & 6. Staatenberichts (gemäß CRC/C/58/Rev.3)		Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zum gem. 3. & 4. Staatenbericht (CRC/C/DEU/CO/3-4) sowie zum Erstbericht zum 2. Zusatzprotokoll (CRC/C/OPSC/DEU/CO/1)		Zuständigkeiten	
Nr.	Art. VN-KRK bzw. Gegenstand	Rn.	Empfehlung	Bund (ggfs. ff. Stellen gefettet)	Länder und KSV
1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)					
		8	<p>Vorherige Empfehlungen des Ausschusses</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Empfehlungen aus den Abschließenden Bemerkungen des zweiten periodischen Staatenberichts zum Übereinkommen ergreift, die bisher nicht ausreichend umgesetzt worden sind, insbesondere diejenigen, die sich auf die Koordinierung, unabhängige Kontrolle sowie asylsuchende Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund beziehen.</p>	BMFSFJ ■■■	
a)	Maßnahmen, die getroffen werden, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken zu überprüfen und diese mit dem Übereinkommen und den Fakultativprotokollen in vollen Einklang zu bringen. Die OPAC- und OPSC-Vertragsstaaten sollten für jedes Fakultativprotokoll detaillierte Angaben zu den einschlägigen Strafvorschriften und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften vorlegen, und zwar im Hinblick darauf,	10	<p>Rechtsstellung des Übereinkommens</p> <p>Angesichts seiner vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 10) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen vor Bundesrecht Vorrang hat, indem es in das Grundgesetz aufgenommen oder ein beliebiges anderes Verfahren angewandt wird.</p>	BMFSFJ ■■■ BMJV	
b)	ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie	12	<p>Umfassende politische Maßnahmen und Strategie</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen zur Ausarbeitung einer umfassenden Politik zu Kinderrechten ergreift und die entsprechenden Stellen mit den erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mitteln ausstattet, um die Entwicklung von Programmen und Projekten zu leiten und Systeme für ihre Kontrolle und ihre Evaluation</p>	BMFSFJ ■■■ BMJV <i>(Mitprüfung zu Themen Kinderrechte, Kinderschutz)</i>	Länder zu Aktionsplänen, falls vorhanden

	sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen,		zu errichten mit einer eindeutigen Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten der entsprechenden Stellen auf Bundes- und Landesebene.		
c)	welche staatliche Behörde die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle hat und mit welchen Befugnissen sie ausgestattet ist,	14	<p>Koordinierung</p> <p>Angesichts seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (2003) wiederholt der Ausschuss seine vorherige Empfehlung (CRC/C/15/Add.226, Abs. 12) und fordert den Vertragsstaat dazu auf, eine angemessene und ständige nationale Stelle mit der umfassenden Kapazität und Autorität sowie ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Mitteln zu errichten oder zu benennen, welche die Umsetzung des Übereinkommens erfolgreich koordiniert. Dies sollte die Behandlung von Querschnittsthemen zwischen den unterschiedlichen Ministerien auf Bundesebene, zwischen der Bundes- und Landesebene und unter den Bundesländern umfassen.</p>	BMFSFJ	
		16	<p>Datenerhebung</p> <p>Unter Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen (2003) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, ein umfassendes und integriertes Datenerhebungssystem mit Bezug auf Kinder zu errichten, das alle Bundesländer und den gesamten Zeitraum der Kindheit bis zum 18. Lebensjahr abdeckt, und Indikatoren für Kinderrechte einzuführen, anhand derer der Fortschritt bei der Verwirklichung dieser Rechte analysiert und bewertet werden kann. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geographischem Standort, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt sein, um die Bewertung der Gesamtsituation von Kindern zu erleichtern und eine Orientierung für die Ausarbeitung, Kontrolle und Beurteilung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für die erfolgreiche</p>	BMFSFJ	

			Umsetzung des Übereinkommens zu bieten.		
d)	ob die für die Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle vorgesehenen Mittel eindeutig benannt sind und überwacht werden können, soweit sie sich auf die umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und die entsprechenden Aktionspläne beziehen,			BMFSFJ ■■■ ■■■	
e)	ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,	21	Internationale Zusammenarbeit Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Vertragsstaat im Rahmen der Ziele der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union dazu verpflichtet hat, die internationale Zielsetzung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) bis 2015 zu erreichen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat dazu, dieses Ziel zu erreichen und zu gewährleisten, dass die Verwirklichung der Kinderrechte eine vorrangige Priorität in den mit Entwicklungsländern geschlossenen internationalen Kooperationsverträgen wird. Dabei empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes für das jeweilige Empfängerland berücksichtigt. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sich innerhalb der Europäischen Union dafür einsetzt, dass die Sparmaßnahmen in den betroffenen Ländern keine negativen Auswirkungen auf die Vergabe von Mitteln für die Kinderpolitik haben.	BMZ AA	
f)	ob eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingerichtet wurde und ob sie Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennimmt. OPAC-Vertragsstaaten sollten angeben, ob die Institution zur Überwachung von	18	Unabhängige Kontrolle Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 16) rät der Ausschuss dazu, dass der Vertragsstaat dem Deutschen Institut für Menschenrechte den Auftrag erteilt, die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene zu überwachen. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass dem Deutschen Institut für Menschenrechte angemessene personelle, technische und finanzielle	BMFSFJ ■■■ BMF BMJV BMVg	Länder KSV hinsichtlich Stellen, die Einzelbeschwerden von Kindern

	Militärschulen und des Militärs befugt ist und ob eine freiwillige Eingliederung von Personen im Alter von unter 18 Jahren in die Streitkräfte erlaubt ist,		Mittel zugewiesen werden und dass es auch dazu befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und auf kindgerechte Weise zu untersuchen und effektiv zu bearbeiten.		<i>entgegennehmen (z.B. Kinderbeauftragte, Beschwerdes tellen</i>
g)	Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,	20	<p>Verbreitung, Sensibilisierung und Fortbildung Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.43 Abs. 26) und (CRC/C/15/Add.226 Abs. 20) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat</p> <p>(a) obligatorische Module zum Übereinkommen und zu den Menschenrechten im Allgemeinen in Lehrpläne aufnimmt und ausreichende Initiativen ausarbeitet, um solche Informationen auch vulnerablen Gruppen wie Asylbewerbern, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten zur Verfügung zu stellen,</p> <p>(b) systematische und fortlaufende Weiterbildungsprogramme zum Übereinkommen für alle Fachkräftegruppen, die mit Kindern arbeiten, wie Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Beamtinnen und Beamte, Lehrerinnen und Lehrer, Gesundheitsfachkräfte (einschließlich Psychologinnen und Psychologen) sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entwickelt,</p> <p>(c) ein größeres Engagement seitens der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das Übereinkommen fördert, insbesondere durch einen umfassenderen Einsatz sozialer Medien, aber auch der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien, sowie durch die aktive Einbindung von Kindern in die Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>a) BMBF BMI BMJV Integrationsbeauftragte</p> <p>b) BMBF BMFSFJ, [REDACTED], [REDACTED], BMG BMI (hinsichtl. BaköV) BMJV UBSKM</p> <p>c) BKM BMFSFJ, [REDACTED], [REDACTED]</p>	<p>KMK zu (Schul-)Bildung</p> <p>Länder (u.a. hinsichtl. Weiterbildung von Richtern, Einsatz des Rundfunks/Fernsehens wegen Landesmedienanstalten)</p> <p>KSV</p>

h)	Bemühungen, die bereits unternommen werden oder geplant sind, um Berichte und Abschließende Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, den Medien und gegebenenfalls anderen zugänglich zu machen,			BMFSFJ ■	
i)	Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Kinder- und Jugendgruppen, und inwieweit sie in die Planung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingebunden sind.			BMFSFJ ■	Länder KSV
	Zu diesem Punkt sollten die Vertragsstaaten Informationen vorlegen, ob die Tätigkeiten von Unternehmen (u.a. der Rohstoff-, Pharma- und Agrarindustrie), die möglicherweise die Kinderrechte beeinträchtigen, evaluiert werden und ob Maßnahmen zur Untersuchung, Beurteilung, Behebung und Regelung der Auswirkungen getroffen werden.	23	<p>Kinderrechte und Wirtschaft</p> <p>Gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 zu den Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf die Auswirkungen der Wirtschaft auf Kinderrechte (2013), empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat</p> <p>(a) klare rechtliche Rahmenbedingungen für die im Vertragsstaat tätige Industrie schafft, um sicherzustellen, dass deren Tätigkeit die Menschenrechte nicht beeinträchtigt oder den Umweltschutz und sonstige Standards gefährdet, insbesondere diejenigen, die sich auf die Kinderrechte beziehen,</p>	<p>a) b) c)</p> <p>BMF</p> <p>BMFSFJ ■</p> <p>BMJV</p> <p>BMU</p> <p>BMWi</p> <p>d) AA</p> <p>BMAS</p> <p>BMWi</p>	

			<p>(b) das Wohl des Kindes berücksichtigt, wenn haushälterische Maßnahmen wie Subventionen für Gewerbe verabschiedet werden, die Kinderrechte beeinflussen,</p> <p>(c) seinen rechtlichen Rahmen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) zur Sicherstellung der gesetzlichen Rechenschaftspflicht der Wirtschaftsunternehmen und ihrer Tochterfirmen, die im Staatsgebiet des Vertragsstaats tätig sind oder geleitet werden, im Hinblick auf Verletzungen der Kinder- und Menschenrechte prüft und anpasst,</p> <p>(d) internationale und nationale Standards für Wirtschaft und Menschenrechte mit Blick auf den Schutz der örtlichen Gemeinschaften, insbesondere der Kinder, vor allen erdenklichen Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit einzuhalten und zwar gemäß dem VN-Rahmenkonzept „Schützen, respektieren und wiedergutmachen“ und den Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, die vom Menschenrechtsrat 2008 bzw. 2011 und mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses verabschiedet wurden.</p>	BMZ	
2.	Definition des Kindes (Art. 1)				
	<p>Definition des Kindes (Art. 1)</p> <p>In Bezug auf diesen Abschnitt sollte der Vertragsstaat einschlägige und aktuelle Informationen im Hinblick auf Artikel 1 des Übereinkommens hinsichtlich der Definition des Kindes in seinen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorlegen. Liegt das Volljährigkeitsalter unter 18 Jahren, sollte der Vertragsstaat angeben, wie alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren von dem im Rahmen des Übereinkommens gewährten Schutz profitieren und ihre darin festgelegten Rechte ausüben können. Der Vertragsstaat sollte das</p>			<p>BMFSFJ ■■■■</p> <p>■■■■</p> <p>BMJV</p>	


	in seinen Rechtsvorschriften festgelegte Mindestheiratsalter für Mädchen und Jungen angeben.				
3.	Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)				
a)	<p>Nichtdiskriminierung (Art. 2)</p> <p>Es sollten den Kernbericht ergänzende Informationen vorgelegt werden zu speziellen Maßnahmen, die getroffen werden, um Diskriminierung (Art. 2) vorzubeugen und um zu gewährleisten, dass benachteiligte Kinder von ihren Rechten Gebrauch machen können. Es sollten Informationen zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorgelegt werden und um zu gewährleisten, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen, Kindern die einer Minderheit angehören und indigenen Kindern nicht beeinträchtigt werden.</p>	25	<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung, insbesondere der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Migrationshintergrund, durch Programme und politische Ansätze zur Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang zu Bildung, Gesundheit und Entwicklung verstärkt. Der Ausschuss empfiehlt ebenfalls, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen um eine Sensibilisierung für Diskriminierung und die Förderung eines inklusiven und toleranten Umfelds in Schulen und anderen Umgebungen für Kinder fortführt.</p>	<p>BMFSFJ [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>ADS</p> <p>BMAS</p> <p>BMBF</p> <p>BMG</p> <p>BMI</p> <p>BMZ</p> <p>Integrationsbeauftragte</p>	<p>KMK (Schule)</p> <p>Länder (hinsichtl. Kita-Bereich)</p>
b)	<p>Wohl des Kindes (Art. 3)</p> <p>Die Vertragsstaaten sollten aktuelle Informationen zu gesetzgeberischen, rechtlichen, Verwaltungs- oder anderen geltenden Maßnahmen vorlegen, insbesondere darüber, wie die Grundsätze der Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3) und der Meinung des Kindes (Art. 12) bei Beschlüssen der Gesetzgeber, der Verwaltung und des Rechtswesens aufgenommen und umgesetzt werden.</p>	27	<p>Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls und gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 27) rät er dazu, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt um zu gewährleisten, dass dieses Recht in alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verfahren sowie in alle politischen Maßnahmen, Programme und Projekte, die sich auf Kinder beziehen oder Auswirkungen auf sie haben, angemessen integriert und konsequent angewandt wird. In dieser Hinsicht wird der Vertragsstaat dazu ermutigt, Verfahren und Kriterien als Orientierung für alle betroffenen Personen mit der Befugnis zur Festlegung des Kindeswohls in allen Bereichen und zu seiner Gewichtung als vorrangige Erwägung auszuarbeiten. Solche Verfahren und Kriterien sollten an private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungen, Gesetzgebungsorgane und die</p>	<p>BMFSFJ [REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>BMI (wg. Freizügigkeit)</p> <p>BMJV</p> <p>Integrationsbeauftragte</p>	<p>Länder KSV</p> <p>(hinsichtl. der in Spalte 4 gen. Verfahren und Kriterien)</p>

			Öffentlichkeit im Ganzen weitergegeben werden.		
c)	<p>Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)</p> <p>In Bezug auf das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) sollten Informationen über Maßnahmen angegeben werden, die getroffen werden, um dieses Rechts ohne Diskriminierung zu gewährleisten. Vertragsstaaten sollten Maßnahmen angeben, die getroffen werden:</p> <p>(a) um sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht für Straftaten verhängt wird, die von unter 18-Jährigen begangen werden, (b) um Sterbefälle und außergerichtliche Tötungen zu erfassen, (c) um dem Suizid von Kindern vorzubeugen und die Kindestötung zu beseitigen sowie Maßnahmen gegen andere einschlägige Probleme, die das Recht von Kindern auf Leben, Überleben und Entwicklung beeinträchtigen.</p>			<p>BMFSFJ [REDACTED] BMJV</p>	
d)	<p>Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)</p> <p>Die Vertragsstaaten sollten aktuelle Informationen zu gesetzgeberischen, rechtlichen, Verwaltungs- oder anderen geltenden Maßnahmen vorlegen, insbesondere darüber, wie die Grundsätze der Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3) und der Meinung des Kindes (Art. 12) bei</p>			<p>BMFSFJ [REDACTED], [REDACTED], BMI (wg. BpB) BMJV</p>	<p>KMK Länder (bspw. hinsichtl. Wahlrecht)</p> <p>KSV (hinsichtl. Beteiligung)</p>

	Beschlüssen der Gesetzgeber, der Verwaltung und des Rechtswesens aufgenommen und umgesetzt werden.				auf kommunaler Ebene)
4.	Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)				
a)	Geburtenregistrierung, Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)	29	Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Geburtenregistrierung schnellstmöglich für alle Kinder unabhängig von der Rechtsstellung bzw. der Herkunft ihrer Eltern möglich ist. Hierbei empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die zuständigen Behörden von der Verpflichtung, die Informationen an die Einwanderungsbehörden weiterzuleiten, zu befreien, wie dies bereits für Bildungseinrichtungen im Jahr 2011 geschehen ist.	BMI <i>BMFSFJ</i> <i>Stabsstelle</i> <i>Flüchtlingspolitik,</i> ■■■ <i>BMJV</i> <i>Integrationsbeauftragte</i>	<i>Länder (hinsichtlich den für Personenstandsregister zuständigen Landesbehörden)</i>
b)	Wahrung der Identität (Art. 8)	31	Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis des anonymen Aussetzens von Kindern zu beenden und zügig Alternativen zu stärken und zu verbreiten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls nachdrücklich dazu auf, die Bemühungen um eine Untersuchung und Bekämpfung der eigentlichen Ursachen für das Aussetzen von Kindern zu verstärken. Der Lösungsansatz sollte die Bereitstellung von Möglichkeiten der Familienplanung, Reproduktionsgesundheit sowie einer geeigneten Beratung und sozialen Unterstützung für ungeplante Schwangerschaften und die Verhütung von Risikoschwangerschaften sowie Hilfe für bedürftige Familien umfassen, während gleichzeitig die Möglichkeit anonymer Geburten in Krankenhäusern als letzter Ausweg eingeführt wird. In dieser Hinsicht sollte der Vertragsstaat vertrauliche Aufzeichnungen über die Eltern aufbewahren, zu denen die Kinder zu einem späteren Zeitpunkt Zugang haben können, so dass der Pflicht zur Erfüllung aller Bestimmungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird.	<i>BMFSFJ,</i> ■■■, ■■■ <i>Stiftungen</i> <i>BMG</i> <i>BMJV</i>	
c)	Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten (Art. 13)			BMJV <i>BMFSFJ</i> ■■■	
d)	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit			<i>BMJV</i>	<i>KMK</i>

	(Art. 14)				
e)	Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15)				BMJV
f)	Schutz der Privatsphäre (Art. 16)				BMJV BMFSFJ
g)	Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)				BMFSFJ BKM Länder
5.	Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)				
a)	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)	41	<p>Eingedenk der Empfehlungen aus der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder von 2006 (A/61/299) und seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) zum Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen von Gewalt empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat</p> <p>(a) eine umfassende nationale Strategie zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder ausarbeitet,</p> <p>(b) einen nationalen Koordinierungsrahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder verabschiedet,</p> <p>(c) bundesweite Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung stellt, damit Fälle von Gewalt erkannt und ihnen wirksam begegnet werden können sowie</p> <p>(d) mit dem VN-Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder und sonstigen relevanten Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammenarbeitet.</p>	<p>a), b) BMFSFJ BMG BMJV</p> <p>c) BMFSFJ (hinsichtl. ErzieherInnen)</p> <p>d) AA BMZ BMFSFJ</p>	<p>c) KMK (hinsichtl. LehrerInnen)</p> <p>Länder (hinsichtl. Sozialarbeiterinnen und zusätzlich ErzieherInnen)</p>
b)	Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher	39	<p>Der Ausschuss wiederholt daher seine vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 47) und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, eine nationale Politik und Strategie gegen weibliche Genitalverstümmelung zu entwerfen und</p>	<p>a), b) BMFSFJ BMG</p>	<p>a) KMK (hinsichtl. LehrerInnen)</p>

	<p>Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)</p>	<p>(a) Schulungen zur Verhütung und Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung für alle relevanten Berufsgruppen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Krankenhauspersonal sowie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Beraterinnen und Berater der Telefonhotlines für Kinder, zur Verfügung zu stellen,</p> <p>(b) weitere Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung dieser Praktik auszuweiten und zu organisieren, u. a. durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Medien. In dieser Hinsicht sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Kampagnen gelegt werden, die sich direkt an gefährdete Mädchen richten und diese über den Zugang zu Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten informieren sowie</p> <p>(c) in seinen internationalen Kooperationsprogrammen Maßnahmen zur Eliminierung der weiblichen Genitalverstümmelung weiter zu stärken, z. B. durch die Ausweitung der finanziellen und technischen Hilfe für Länder, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird.</p>	<p>c) BMZ AA</p> <p><i>BMJV</i> <i>(Mitprüfung wg. Zwangsverheiratung)</i></p>	
--	---	---	---	--

c)	Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)	35	<p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, die Koordinierung zwischen allen Akteuren des Kinderschutzes zu stärken und ihnen alle erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um folgende Punkte sicherzustellen:</p> <p>(a) Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder, insbesondere in Schulen und Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, aber auch in Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen Institutionen, z. B. im kirchlichen, sportlichen und kulturellen Bereich, sowie die umfassende Umsetzung dieser Programme,</p> <p>(b) uneingeschränkter Zugang zu adäquaten Beratungsangeboten und Behandlungszentren für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Missbrauch wurden,</p> <p>(c) Zuweisung von Mitteln für spezialisierte Angebote,</p> <p>(d) barrierefreier Zugang zu Beratungsangeboten und Behandlungszentren, indem Möglichkeiten zur Verständigung in Fremdsprachen und Zeichensprache zur Verfügung gestellt werden sowie</p> <p>(e) dauerhafte Einrichtung des Amtes des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.</p>	<p>BMFSFJ  <i>Fonds Behindertenbeauftragte BMAS BMG BMI UBSKM</i></p>	<p><i>KMK (Schule) Länder</i></p>
----	---	----	---	--	--

		37	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um bei diesen Fällen [i.e. Fällen von Kindesmissbrauch durch Kirchenbedienstete] die Untersuchung und Strafverfolgung zu beschleunigen.	BMJV BMI UBSKM	Länder
d)	Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, einschließlich der körperlichen Züchtigung (Art. 37 (a) und 28, Abs. 2)	33	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung wirksamer umgesetzt wird. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat bereits bestehende Sensibilisierungsprogramme zur Förderung positiver, gewaltfreier und partizipatorischer Formen der Kindererziehung und Disziplin als Ersatz für die körperliche Züchtigung weiterentwickelt und verstärkt.	BMJV BMFSFJ ■■■, ■■■	KMK (Schule) Länder
e)	Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)			BMAS BMFSFJ ■■■	
f)	Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder			BMFSFJ ■■■	
6.	Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)				
a)	Führung durch die Eltern in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Art. 5)	43	Verantwortung der Eltern Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Möglichkeit in Erwägung zieht, den Begriff „Sorgerecht“ durch den Begriff „elterliche	BMJV BMFSFJ ■■■	

			Verantwortung“ [„parental responsibility“] zu ersetzen und so Ziel und Zweck des Übereinkommens zu befolgen.		
b)	Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18)	49	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende nationale Politik für frühkindliche Bildung und Betreuung in Einklang mit der Lissabon-Strategie 2020 verabschiedet und dass er sicherstellt, dass alle Kinder ohne Diskriminierung Zugang zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung haben.	<i>BMFSFJ [REDACTED]:Es wird vorgeschlagen zu Kitabetreuung ausschl. im Abschnitt 8 (Recht auf Bildung) zu berichten und dort auch zu dieser Empfehlung Stellung zu nehmen. BMJV</i>	<i>Länder</i>
c)	Trennung von den Eltern (Art. 9)			<i>BMFSFJ [REDACTED] BMJV</i>	
d)	Familienzusammenführung (Art. 10)	45	In Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Art. 3 Abs. 1) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Kindern ausländischer Staatsangehöriger ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Familienzusammenführung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuspricht.	<i>BMI BMFSFJ [REDACTED] BMJV Integrationsbeauftragte</i>	
e)	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)			<i>BMJV BMFSFJ [REDACTED]</i>	
f)	Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)	47	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat (a) sein System der Familienunterstützung verbessert und sicherstellt, dass Kinder nur zu ihrem eigenen Wohl in Pflegefamilien untergebracht werden, (b) Jugendhilfeeinrichtungen mit angemessenen personellen und	<i>a) BMFSFJ [REDACTED], Stiftungen BMJV b) BMFSFJ [REDACTED] BMJV</i>	<i>b) Länder</i>

			<p>finanziellen Mitteln ausstattet, damit sie allen Familien mit sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, auch Familien mit Migrationshintergrund, zur Verfügung stehen, insbesondere durch die Überwindung der Sprachbarriere sowie</p> <p>(c) seine Politik der Unterbringung von Kindern in anderen EU-Staaten überprüft und eine angemessene Aufsicht, Kontrolle und Evaluation vorsieht</p>	<p>c) BMFSFJ ■■■ AA BMJV</p>	
g)	Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)			<p>BMFSFJ ■■■ BMAS BMG</p>	
h)	Adoption (Art. 21)			<p>BMJV BMFSFJ ■■■, ■■■ (wg. Schnittstellen zum Pflegekinderwesen)</p>	
i)	Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)			<p>BMFSFJ ■■■ AA BMJV</p>	<p>Länder (hinsichtlich IMK B-L-AG „Kindesentziehung ins Ausland“)</p>
j)	Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihre Mutter in Haft leben			<p>BMFSFJ ■■■ BMJV</p>	<p>Länder (wg. Justizvollzug)</p>
7.	Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3)				

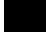
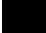
Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)	51	<p>Angesichts Artikel 23 des Übereinkommens und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, einen menschenrechtsbasierenden Ansatz beim Thema Behinderung zu verfolgen, und empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere</p> <p>(a) die bundesweite Einführung eines inklusiven Bildungssystems weiterzuverfolgen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel verfügbar sind und zwar auch durch die Nutzung der Mittel, die für Förderschulen bereitgestellt sind,</p> <p>(b) alle erforderlichen gesetzgeberischen und strukturellen Reformen durchzuführen um sicherzustellen, dass Kindern mit Behinderungen das Recht auf eine inklusive Bildung gewährt wird, und Vorsorge zu treffen, dass es das Recht auf individuelle Unterstützung und angemessene Vorkehrungen im Bildungsbereich umfasst sowie</p> <p>(c) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen und ihre Familien an der Entscheidung beteiligt werden, ob das Kind eine Förderschule besuchen sollte oder nicht.</p>	<i>Behindertenbeauftragte</i> <i>BMAS</i> <i>BMBF</i> <i>BMFSFJ</i>	<i>a), b), c) KMK (Schule)</i> <i>Länder (Kitas)</i>
	53	<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit von Mädchen mit Behinderungen zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat für Kinder mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt wurden, besonderen Schutz und ein Beschwerdeverfahren bereitstellt.</p>	<i>BMFSF</i> <i>Behindertenbeauftragte</i> <i>BMAS</i>	

		55	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt um sicherzustellen, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben, ausreichende Informationen und Unterstützung im Hinblick auf den Zugang zu bestehenden Hilfeangeboten erhalten.	<i>BMFSFJ</i> [REDACTED], <i>Stabsstelle</i> <i>Flüchtlingspolitik</i> <i>Behindertenbeauftragte</i> <i>BMAS</i> <i>Integrationsbeauftragte</i>	<i>Länder</i> <i>KSV</i>
a)	Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)			<i>BMFSFJ</i> [REDACTED] <i>BMG</i>	
b)	Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)	57	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat auf Schulen und Familien abzielende Förder- und Sensibilisierungsprogramme durchführt und die Bedeutung von körperlicher Betätigung, gesunder Ernährung und Lebensführung hervorhebt sowie die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um die bestehenden Ungleichheiten im Hinblick auf den Gesundheitszustand zu bekämpfen. Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen, insbesondere solchen aus sozial benachteiligten Familien oder aus Familien mit Migrationshintergrund, sollte besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats darüber hinaus auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen gesetzgeberischen und strukturellen Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass jedes Kind innerhalb des Vertragsstaats durch die Kontrolle von Folgemilchprodukten die Möglichkeit hat, gestillt zu werden, wodurch eine engere Bindung zwischen Mutter und Kind gefördert wird.	<i>BMG</i> <i>BMEL</i> <i>BMFSFJ</i> [REDACTED] [REDACTED] <i>Integrationsbeauftragte</i>	<i>KMK (Schule)</i> <i>Länder (Kita)</i>
c)	Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von	59	Seelische Gesundheit Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat	a) <i>BMFSFJ</i> . [REDACTED] [REDACTED] <i>BMG</i> <i>BMJV</i>	b) <i>Länder</i> d) <i>KMK</i>

	<p>Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen</p>	<p>(a) sicherstellt, dass die Unterbringung der Kinder in Pflegefamilien oder in psychiatrischen Kliniken nur als letzter Ausweg nach einer richtigen Diagnose erfolgt,</p> <p>(b) Familien Zugang zu psychologischer Beratung und emotionaler Unterstützung ermöglicht,</p> <p>(c) ein System mit unabhängigen Fachexperten errichtet, welche die Diagnosen ADHS und ADS sowie die medikamentöse Behandlung bei Kindern überwacht,</p> <p>(d) sicherstellt, dass die relevanten Gesundheitsbehörden die eigentlichen Ursachen von Unaufmerksamkeit im Unterricht ermitteln und die Diagnostik von psychologischen Problemen bei Kindern verbessern sowie</p> <p>(e) dagegen vorgeht, dass Kinder als psychisch krank abgestempelt werden, wenn die Diagnosen medizinisch nicht nachzuweisen sind.</p>	<p>b) BMFSFJ ■ BMG</p> <p>c) BMG BMFSFJ ■</p> <p>d) BMG BMFSFJ ■</p> <p>e) BMG BMFSFJ ■</p>	
		<p>63 Stillen</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen um die Förderung des ausschließlichen und fortgesetzten Stillens verstärkt, indem er den Zugang zu entsprechenden Materialien ermöglicht und die Öffentlichkeit zur Bedeutung des Stillens und den Risiken von künstlicher Säuglingsnahrung schult und sensibilisiert. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, den Internationalen Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz streng umzusetzen.</p>	<p>BMEL BMFSFJ ■ BMG BMWi</p>	
d)	<p>Rechte von Jugendlichen in Bezug auf reproduktive Gesundheit</p>		<p>BMFSFJ ■ BMG</p>	
e)	<p>Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)</p>	<p>61 Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2003) zur Gesundheit Heranwachsender empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Kinder korrekte Informationen über die negativen Auswirkungen von Drogen-, Alkohol- und Substanzmissbrauch</p>	<p>BMG BMFSFJ ■ Drogenbeauftragte</p>	<p><i>KMK (Schule) Länder (hinsichtl. letztem Satz</i></p>




			erhalten, indem Informationen über die schädlichen Auswirkungen verstärkt in die Lehrpläne aufgenommen werden, Unterricht über Lebenskunde zur Verhütung solcher Praktiken angeboten und eine stärkere Thematisierung in den Medien mit dem Ziel, Suchtmittelmissbrauch zu verhüten, gefördert wird. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Kinder in ausreichendem Maße Zugang zu vertraulichen Beratungsangeboten und Suchtbehandlungen haben.		<i>in Spalte 4)</i>
f)	Wohlfahrt und Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen (Art. 26, 18 Abs. 3)			BMAS zu Art. 26 („Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschl. der Sozialversicherung“) Hinweis: Kindertagesbetreuung (Art. 18 Abs. 3) wird in Abschnitt 8 behandelt	
g)	Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)	65	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die erforderlichen Mittel bereitstellt und seine Bemühungen bei der Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Kinderarmut verstärkt und eine umfassende Evaluation der Bereiche vornimmt, in denen Familien besonders von Armut bedroht sind, sowie angemessene abhilfeschaftende Strategien ausarbeitet und umsetzt. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass der Vertragsstaat die materielle Hilfe und Unterstützung für wirtschaftlich benachteiligte Familien erhöht, um einen angemessenen Lebensstandard für Kinder sicherzustellen.	BMFSFJ [REDACTED] (wg. Kinderarmut) BMAS BMUB	
8.	Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)				

a)	Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28)	67	<p>Unter Berücksichtigung seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2001) zu den Bildungszielen und der Empfehlungen durch den VN-Sonderberichtersteller für Bildungsfragen in seinem Bericht über seinen Besuch in Deutschland (A/HRC/4/29/Add.3) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat:</p> <p>(a) die erforderlichen Maßnahmen zur stärkeren Harmonisierung der Lehrpläne der verschiedenen Bundesländer ergreift, um die Mobilität der Schülerinnen und Schüler zwischen den Bundesländern zu erleichtern,</p> <p>(b) eine Revision des aktuellen Bildungssystems vornimmt, bei dem die Schülerinnen und Schüler in einem sehr frühen Stadium auf unterschiedliche Schullaufbahnen aufgeteilt werden, und es inklusiver gestaltet sowie</p> <p>(c) ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um Kindern aus ethnischen Minderheiten in schulischen Einrichtungen zusätzliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen.</p>	<i>BMAS BMBF BMFSFJ (zu frühkindlicher Bildung und Rechtsanspruch Ganztag) Integrationsbeauftragte</i>	<i>KMK (Schule) Länder (Kita)</i>
b)	Bildungsziele (Art. 29) mit Bezug zur Qualität der Bildung			<i>BMBF BMFSFJ BMUB</i>	<i>KMK</i>
c)	Kulturelle Rechte von Kindern in indigenen bzw. Minderheitengruppen (Art. 30)			<i>BMBF BMFSFJ</i>	<i>KMK Länder KSV</i>
d)	Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten			<i>BMBF BMFSFJ BMJV BMI (wg. BpB)</i>	<i>KMK (Schule) Länder (Kita)</i>
e)	Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)			<i>BMFSFJ BKM BMVI</i>	<i>Länder KSV</i>

				KMK BMUB	
9.	Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40)				
a)	„Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder	69	<p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat</p> <p>(a) eine gleiche und kinderfreundliche Behandlung für jedes Kind unter 18 Jahren sicherstellt,</p> <p>(b) sicherstellt, dass das bei asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern angewandte Verfahren der Altersfeststellung auf wissenschaftlich gesicherten Methoden beruht und dabei die Würde des Kindes vollständig gewahrt bleibt, wie dies in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) empfohlen wird,</p> <p>(c) die Identifizierung von Kindersoldaten und von Zwangsrekrutierung bedrohten Kindern verbessert und sicherstellt, dass ihnen in solchen Fällen der Asylstatus zuerkannt wird, um ihr Schutzbedürfnis besser bewerten zu können und eine angemessene psychologische und soziale Unterstützung sicherzustellen und</p> <p>(d) sicherstellt, dass die Inhaftierung von asylsuchenden Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund immer nur ein letzter Ausweg ist und für die kürzest mögliche Zeitspanne erfolgt im Einklang mit Artikel 37 (b) des Übereinkommens und dass die Inhaftierung einer zeitlichen Begrenzung und einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt.</p>	<p>a), b) BMFSFJ , Stabsstelle <i>Flüchtlingspolitik</i> <i>BMI</i> <i>BMJV</i></p> <p>c) BMI, Stabsstelle <i>Flüchtlingspolitik</i> <i>BMJV</i></p> <p>d) BMI <i>BMFSFJ</i>  Stabsstelle <i>Flüchtlingspolitik</i> <i>BMJV</i></p>	Länder

		71	Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, die gesetzliche Verpflichtung aller Einrichtungen aufzuheben, die zuständigen Behörden über den unregelmäßigen Einwanderungsstatus eines Kindes zu informieren.	BMI BMFSFJ ■■■ BMJV	<i>Länder</i>
b)	Kinder aus Minderheiten- oder indigenen Gruppen (Art. 30)			BMFSFJ ■■■	<i>Länder</i>
c)	Kinder auf der Straße			BMFSFJ ■■■ <i>Integrationsbeauftragte</i>	<i>Länder</i> <i>KSV</i>
d)	Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration <ul style="list-style-type: none"> • Ausbeutung von Kindern zu wirtschaftlichen Zwecken, einschließlich der Kinderarbeit (Art. 32) • Kinder in der illegalen Produktion von und im Handel mit Rauschmitteln (Art. 33) • sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art. 34) • Handel und Entführung (Art. 35) • Andere Formen der Ausbeutung (Art. 36) 	73	Menschenhandel Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sein Aufenthaltsrecht prüft, um alle Bedingungen aufzuheben, die an die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, geknüpft sind.	BMI BMAS BMFSFJ ■■■ ■■■■■ BMJV UBSKM <i>Integrationsbeauftragte</i>	
e)	Kinder im Konflikt mit dem Gesetz,	75	Jugendgerichtsbarkeit	BMJV	<i>Länder</i>

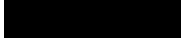
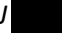

	minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht <ul style="list-style-type: none"> • Jugendstrafrecht (Art. 40) • Kinder im Freiheitsentzug (Art. 37 (b)-(d)) • Verbot von Körperstrafe und lebenslangem Freiheitsentzug (Art. 37 (a)) • Soziale Reintegration (Art. 39) • Fort- und Ausbildung für Fachkräfte im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit 		<p>Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 61) empfiehlt der Ausschuss, dass der Freiheitsentzug immer als letztes Mittel für die kürzest mögliche Zeitspanne Anwendung findet. In dieser Hinsicht empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Möglichkeiten für alternative Strafen wie Bewährungsstrafen und gemeinnützige Arbeiten auszuweiten.</p>	<i>BMFSFJ</i> <i>UBSKM</i> <i>Integrationsbeauftragte</i>	
f)	Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)			<i>BMVg (mit Bezug zu Art. 38 und Art. 39 i.V. mit Art.38)</i>	
10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie					
a)	Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll				
	Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung	8	Datenerhebung <p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, einen umfassenden und systematischen Mechanismus zur Datenerhebung, Analyse und Überwachung und zur Beurteilung von Auswirkungen zu entwickeln und umzusetzen, der alle vom Fakultativprotokoll erfassten Bereiche miteinschließt. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss insbesondere, dass</p> <p>(a) die Daten unter anderem nach Geschlecht, Alter, nationaler und ethnischer Herkunft, geographischem Standort und sozioökonomischem Status aufgeschlüsselt werden und dabei besonderes Augenmerk auf die am stärksten gefährdeten Gruppen von Kindern gelegt wird,</p>	<i>BMJV</i> <i>BMFSFJ</i> , <i>UBSKM</i>	<i>Länder</i>

		<p>(b) Daten zu Strafverfolgungen und Verurteilungen für unter das Fakultativprotokoll fallende Vergehen erhoben und nach der Art der Vergehen aufgeschlüsselt werden,</p> <p>(c) der Vertragsstaat ein bei der Datenerhebung für die einzelnen Länder anzuwendendes System gemeinsamer Indikatoren einführt,</p> <p>(d) der Vertragsstaat qualitative und quantitative Untersuchungen und Analysen der Ursachen und Häufigkeit sämtlicher Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie hinsichtlich der Auswirkungen der zu deren Bekämpfung umgesetzten politischen Maßnahmen und bereitgestellten Dienste durchführt.</p>		
	12	<p>Nationaler Aktionsplan</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende Strategie oder einen umfassenden nationalen Aktionsplan im Hinblick auf sämtliche Themenbereiche des Fakultativprotokolls verabschiedet und zur Umsetzung der Strategie bzw. des Aktionsplans angemessene personelle, technische und finanzielle Mittel bereitstellt. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat außerdem darum sicherzustellen, dass die Strategie bzw. der Aktionsplan regelmäßig beurteilt und evaluiert wird. Dabei sollte der Prävention und dem Schutz, der körperlichen und seelischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die zu Opfern wurden, besondere Bedeutung beigemessen werden.</p>	<p>BMFSFJ  BMAS BMJV UBSKM</p>	
	14	<p>Koordinierung und Evaluierung</p> <p>Unter Verweis auf die Empfehlung in seinen Abschließenden Bemerkungen zum gemeinsamen dritten und vierten Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens (CRC/C/DEU/CO/3-4, Abs. 14) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur erfolgreichen Koordinierung der Umsetzung des Fakultativprotokolls eine angemessene und ständige Bundesbehörde mit vollem Mandat und umfassender Kapazität und Autorität sowie ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Mitteln</p>	<p>BMFSFJ   BMJV UBSKM</p>	

			bestimmt.		
b)	Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bezgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls in das nationale Strafrecht sowie bezgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde	10	Gesetzgebung Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen ergreift, um die umfassende Aufnahme der Bestimmungen des Fakultativprotokolls in sein innerstaatliches Rechtssystem sicherzustellen.	<i>BMJV</i> <i>BMFSFJ</i> ■■■ <i>UBSKM</i>	
		24	Bestehende strafrechtliche Rechtsvorschriften Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat weiterhin sein Strafrecht und andere einschlägige Rechtsvorschriften überprüft, um sie mit den Artikeln 2 und 3 des Fakultativprotokolls in vollen Einklang zu bringen. Insbesondere sollte der Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem Fakultativprotokoll den Kinderhandel definieren und unter Strafe stellen, und hierbei besonders den Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Übertragung von Organen zur Gewinnerzielung, der Heranziehung zu Zwangsarbeit und der illegalen Adoption, im Einklang mit Artikel 3, Abs. 1 und 5, des Fakultativprotokolls.	<i>BMJV</i> <i>BMAS</i> <i>BMFSFJ</i> ■■■ ■■■ <i>UBSKM</i>	
		26	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass alle Kinder im Alter von unter 18 Jahren umfassend geschützt werden.	<i>BMJV</i> <i>BMFSFJ</i> ■■■ <i>BMI</i> <i>UBSKM</i>	
		28	Bekämpfung der Straflosigkeit Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach dem Fakultativprotokoll untersucht und die mutmaßlichen Täter verfolgt und gebührend bestraft werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass	<i>BMJV</i> <i>BMFSFJ</i> ■■■ <i>BMI</i> <i>UBSKM</i>	<i>Länder</i>

			der Vertragsstaat in seinem nächsten Staatenbericht detaillierte Informationen zur Untersuchung, Strafverfolgung und Bestrafung von Tätern von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll vorlegt.		
		30	Extraterritoriale Rechtsprechung und Auslieferung Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass er auf der Grundlage seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage ist, bei Straftaten nach dem Fakultativprotokoll eine extraterritoriale Gerichtsbarkeit einzusetzen und auszuüben, einschließlich einer extraterritorialen Rechtsprechung ohne das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit, und gegebenenfalls das Fakultativprotokoll als Rechtsgrundlage für eine Auslieferung zu nutzen, und zwar in Einklang mit Artikel 5 des Fakultativprotokolls.	BMJV BMFSFJ ■■■ AA UBSKM	
c)	Maßnahmen zur Einführung der Haftbarkeit juristischer Personen für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll			BMJV BMFSFJ ■■■ UBSKM	
d)	Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	16	Verbreitung und Sensibilisierung Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen zur weiten Verbreitung der Bestimmungen des Fakultativprotokolls unter allen mit und für Kinder arbeitenden Fachkräften sowie unter Kindern, insbesondere gefährdeten Kindern und ihren Familien, und in der breiten Öffentlichkeit ergreift, unter anderem mithilfe geeigneter Medien und durch die Entwicklung und Umsetzung langfristiger Aufklärungskampagnen und Bildungsprogramme, einschließlich Lehrplänen, zu Präventionsmaßnahmen und den schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll.	BMFSFJ ■■■, ■■■■ BMJV BMWi UBSKM	KMK Länder KSV
		18	Fortbildung Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Weiterbildungsaktivitäten fördert und ausreichende und angemessene personelle, technische und finanzielle Mittel für die Entwicklung systematischer Weiterbildungsprogramme zu allen im Fakultativprotokoll genannten	BMFSFJ ■■■ ■■■■ BMJV BMI BMG UBSKM	Länder

			Bereichen für alle Fachkräftegruppen zuweist, die an seiner Umsetzung mitwirken, wie Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Gesundheitsfachkräfte und andere mit und für Kinder arbeitende Berufsgruppen.		
	20	Maßnahmen zur Prävention von nach dem Fakultativprotokoll verbotenen Vergehen	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut und Diskriminierung von gefährdeten Kindern ergreift. In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat außerdem, Mechanismen zur Erkennung und Überwachung von Kindern, die Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll zu werden drohen, zu errichten und ihnen psychosoziale Betreuung und Aufklärungsprogramme anzubieten.	BMFSFJ ■■■ ■■■■■ UBSKM	Länder
	22	Sexueller Missbrauch und Ausbeutung von Kindern im Tourismus	Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, (a) einen effizienten Rechtsrahmen zu errichten und umzusetzen und alle notwendigen gesetzgeberischen, administrativen, sozialen und sonstigen Maßnahmen zur Verhinderung und Unterbindung von Sextourismus mit Kindesmissbrauch zu ergreifen, (b) seine internationale Zusammenarbeit mithilfe multilateraler, regionaler und bilateraler Vereinbarungen zur Verhinderung und Unterbindung von Sextourismus mit Kindesmissbrauch zu stärken, (c) seine Zusammenarbeit mit der Tourismusindustrie bezgl. der schädlichen Wirkungen von Sextourismus mit Kindesmissbrauch zu verstärken und für eine weite Verbreitung des Globalen Ethischen Kodex für den Tourismus unter Reiseveranstaltern und Tourismusagenturen zu sorgen,	BMWi AA BMFSFJ ■■■ BMJV BMZ UBSKM	

			(d) Reiseunternehmen zur Unterzeichnung des Verhaltenskodexes zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung im Tourismus zu bewegen.		
e)	Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben	36	<p>Genesung und Wiedereingliederung von Opfern</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Kinder, die Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind, und ihre Familien bundesweit Zugang zu angemessener Betreuung, unter anderem zum Zwecke der körperlichen und seelischen Erholung und vollständigen sozialen Reintegration, haben. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss ebenfalls, dass der Vertragsstaat ein geeignetes juristisches und psychologisches Fortbildungsangebot für Personen, die für die Betreuung von zu Opfern gewordenen Kindern verantwortlich sind, sowie die systematische Evaluierung dieser Dienstleistungen unter Mitwirkung bzw. Einbindung der entsprechenden Akteure, darunter die betroffenen Kinder, sicherstellt. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass alle betroffenen Kinder ohne Diskriminierung Zugang zu geeigneten Verfahren zur Erlangung einer Entschädigung von den rechtlich Verantwortlichen für die begangenen Vergehen haben.</p>	<p>BMAS BMFSFJ  BMJV UBSKM</p>	Länder
f)	Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens	32	<p>Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Kindern, die zu Opfern gewordenen sind</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Kinder, die Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden, sondern als Opfer gelten. Im Lichte von Artikel 9, Absatz 3, des Fakultativprotokolls empfiehlt der Ausschuss ebenfalls, dass der Vertragsstaat sämtliche notwendigen gesetzgeberischen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass jedes Kind, das Opfer eines Vergehens nach dem Fakultativprotokoll geworden ist, gleichen Zugang zu Schutzmaßnahmen hat und dass gemäß Artikel 8, Absatz 3, des Fakultativprotokolls das Wohl des Kindes stets ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.</p>	<p>BMJV BMFSFJ   UBSKM</p>	

		34	<p>Schutzmaßnahmen des Strafrechtssystems</p> <p>Im Lichte von Artikel 8, Absatz 1, des Fakultativprotokolls empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat den Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer geworden sind, während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet. In diesem Zusammenhang sollte sich der Vertragsstaat von den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten im Justizverfahren, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/20 verabschiedet wurden, leiten lassen. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat dabei unter anderem besonderen Wert auf die Abschnitte VII und XI der Leitlinien legt und alles daran setzt, angemessene und ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel bereitzustellen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Information und das Recht, während des Justizverfahrens vor Belastungen geschützt zu werden, wirksam und umfassend umgesetzt werden.</p>	<p>BMJV BMFSFJ [REDACTED] [REDACTED] UBSKM <i>Integrationsbeauftragte</i></p>	<i>Länder</i>
		38	<p>Beratungsdienst</p> <p>Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine finanzielle Unterstützung für telefonische Kinderberatungsdienste zu erhöhen und die Zuweisung von personellen, technischen und finanziellen Mitteln in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass</p> <p>(a) für telefonische Beratungsdienste arbeitende Fachkräfte entsprechend ausgebildet sind, um Kinder, die Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind, zu beraten,</p> <p>(b) die telefonischen Beratungsdienste bundesweit rund um die Uhr, d.h. 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche, erreichbar sind,</p> <p>(c) die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit den Beratungsdiensten bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fakultativprotokoll weithin, insbesondere unter gefährdeten Kindern, bekanntgemacht wird.</p>	<p>BMFSFJ [REDACTED] UBSKM</p>	
g)	Förderung internationaler Kooperation und	39	Multilaterale, bilaterale und regionale Vereinbarungen	AA	

	Koordination hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll		In Lichte von Artikel 10, Absatz 1, des Fakultativprotokolls fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, auch weiterhin die internationale Kooperation durch multilaterale, bilaterale und regionale Vereinbarungen insbesondere mit Nachbarländern, unter anderem durch die Förderung von Verfahren und Mechanismen zur Koordinierung der Umsetzung derartiger Vereinbarungen, zu stärken, und zwar hinsichtlich einer Verbesserung der Prävention von allen Vergehen nach dem Fakultativprotokoll und der Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung der Verantwortlichen für derartige Vergehen.	<i>BMFSFJ</i> <i>UBSKM</i>	
h)	Unterstützung internationaler Zusammenarbeit einschließlich bilateraler Hilfen und technischer Unterstützung			<i>BMZ</i> <i>BMFSFJ</i> <i>UBSKM</i>	
11.	Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten				
a)	Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	77	Der Ausschuss wiederholt seine vorherigen Empfehlungen (CRC/C/OPAC/DEU/CO/1) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat: (a) das Mindestalter der Rekrutierung für die Streitkräfte auf 18 Jahre festlegt (b) alle Formen von Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte, die auf Kinder abzielen, verbietet sowie (c) die größtmögliche Transparenz im Hinblick auf den Transfer von Waffen sicherstellt und per Gesetz den Verkauf von Waffen verbietet, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder (möglicherweise) für Kampfhandlungen rekrutiert werden.	<i>a), b) BMVg</i> <i>BMFSFJ</i> <i>c) BMWi</i>	
b)	Mindestalter für den Militärdienst			<i>BMVg</i>	
c)	Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen			<i>BMVg</i>	
d)	Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bezgl. der Umsetzung des Protokolls, sowie bezgl. der Frage, ob	79	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die internationalen Maßnahmen zur Verhütung der Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Kampfhandlungen weiter verstärkt. Der Ausschuss empfiehlt	<i>AA</i> <i>BMZ</i> <i>BMJV</i>	

	Rechtsprechung, eingeschlossen extraterritoriale Rechtsprechung, zu Vergehen nach dem Protokoll ausgeübt wurde;		ebenfalls, dass der Vertragsstaat in Erwägung zieht, die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrechen bei der Rekrutierung und Einbeziehung von Kindern in Kampfhandlungen auszuweiten, ohne sie von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen.		
e)	Angabe zur direkten Teilnahme von Kindern an Kriegshandlungen			<i>BMVg</i>	
f)	Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung			<i>AA BMZ</i>	
g)	Untersuchung von minderjährigen Asylsuchenden und Migranten mit dem Ziel der Identifizierung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; adäquate Unterstützung von entsprechend identifizierten Kindern			<i>BMI BMFSFJ ■ BMJV</i>	
h)	Angabe, ob Kinder für Kriegsverbrechen angeklagt wurden, während sie für Kriegshandlungen rekrutiert wurden.			<i>BMJV</i>	
Weitere Empfehlungen					
		80	Ratifizierung und internationale Menschenrechtsinstrumente Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zur weiteren Stärkung der Einhaltung der Kinderrechte die zentralen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, denen er bisher noch nicht angehört, insbesondere das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien.	<i>AA BMJV BMFSFJ ■</i>	
		81	Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Stellen Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zusammen mit dem Europarat auf die Umsetzung des Übereinkommens und sonstiger	<i>AA BMJV BMFSFJ ■</i>	

			Menschenrechtsinstrumente sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats hinarbeitet.		
	82	Folgemaßnahmen und Verbreitung	Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift um sicherzustellen, dass die vorliegenden Empfehlungen vollständig umgesetzt werden, indem sie u. a. dem Staatschef, dem Parlament, den zuständigen Ministerien, dem Verfassungsgericht sowie den Bundes- und Landesbehörden und den lokalen Behörden zur angemessenen Erwägung und weiteren Veranlassung zugeleitet werden.	BMFSFJ ■■■	Länder KSV
	83		Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, dass der gemeinsame dritte und vierte periodische Staatenbericht und die schriftlichen Antworten des Vertragsstaats sowie die damit zusammenhängenden Empfehlungen (Abschließenden Bemerkungen) in großem Umfang der breiten Öffentlichkeit, zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Medien, Jugendgruppen, Fachkräfteorganisationen und Kindern in den Sprachen des Landes, einschließlich (aber nicht ausschließlich) über das Internet, zugänglich gemacht werden, um eine Diskussion über und eine Sensibilisierung für das Übereinkommen und die zugehörigen Fakultativprotokolle sowie deren Umsetzung und Überwachung in Gang zu setzen.	BMFSFJ ■■■	Länder KSV